



HEIMATSTRATEGIE

REGIONALISIERUNG VON VERWALTUNG

Personalrahmenkonzept

■ Beteiligung der Personalvertretungen, der Spitzenverbände der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der Beauftragten der Staatsregierung

Die Personalvertretungen, die Spitzenverbände der Gewerkschaften und Berufsverbände, die Beauftragten der Staatsregierung und die Schwerbehindertenvertretungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Die zwischen dem Bayerischen Beamtenbund und der Bayerischen Staatsregierung am 20.02.2013 abgeschlossene Modernisierungsvereinbarung findet Berücksichtigung.

■ Sozialverträgliche Gestaltung der Verlagerungsprozesse

Richtschnur für personalrechtliche Maßnahmen

Die personalrechtlichen Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Freistaates Bayern sowie der Besonderheiten der Teilhaberichtlinien und der Zielsetzung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Den im Einzelfall vorliegenden persönlichen, familiären und sonstigen sozialen Verhältnissen der Bediensteten wird Rechnung getragen. Auf die Belange schwerbehinderter Menschen sowie älterer oder familiär besonders gebundener Bediensteter ist in besonderem Maß Rücksicht zu nehmen.

Einvernehmen

Umsetzungen, Versetzungen oder weitere dauerhafte Zuteilungen an die neuen Zielstandorte erfolgen im Einvernehmen mit den Bediensteten. Abordnungen und vorübergehende Zuteilungen zum Zielstandort sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bzw. der Fürsorgepflicht des Freistaates Bayern möglich. Zeitlich werden sie auf maximal neun Monate beschränkt.

□ **Besitzstandswahrung**

Im Beamtenbereich wird es keine statusberührende Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt oder eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der betroffenen Beamten geben. Soweit sich Bezüge infolge der Behördenverlagerung verringern (z.B. durch den Wegfall von Stellenzulagen), wird den Betroffenen im Rahmen der besoldungsrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 52 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) eine aufzehrbare Ausgleichszulage gewährt.

Für die Tarifbeschäftigten der zu verlagernden Behörde – unabhängig davon ob sie an den neuen Zielstandort wechseln oder nicht – gilt: Es wird keine betriebsbedingten Änderungskündigungen oder Beendigungskündigungen geben. Soweit sich durch die Behördenverlagerungen eine Änderung in der Tätigkeit ergeben sollte, wird eine evtl. Einkommenseinbuße durch eine persönliche aufzehrbare Zulage ausgeglichen.

□ **Vertrauensschutz**

Das berufliche Fortkommen von Beamten und Tarifbeschäftigten wird durch eine Behördenverlagerung nicht beeinträchtigt.

□ **Ressortübergreifendes Personalmanagement**

Zur vorrangigen Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Verlagerungskonzept betroffenen Behörden werden von der Staatskanzlei und allen Ressorts freie Stellen bei Behörden in den entsprechenden Verdichtungsräumen zunächst nur im Marktplatz freie Stellen und nicht parallel extern ausgeschrieben, sofern keine Eilbedürftigkeit besteht. Bei der Übernahme eines Mitarbeiters einer von den Verlagerungen betroffenen Behörde entfällt die Wiederbesetzungssperre bei der aufnehmenden Behörde. Darüber hinaus werden von den Ressorts an den neuen Zielstandorten nicht besetzbare Stellen vor einer externen Ausschreibung im Marktplatz freie Stellen angeboten, sofern keine Eilbedürftigkeit besteht, um einen Tätigkeitswechsel in den Zielregionen zu fördern.

□ **Beurteilungsbeiträge, Zwischenbeurteilung und Zwischenzeugnisse**

Für die aus Anlass einer Behördenverlagerung zu versetzenden Beamten werden auf Antrag Beurteilungsbeiträge, bei Tarifbeschäftigten Zwischenzeugnisse erstellt. Für Beamte, die mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechseln, ist eine Zwischenbeurteilung zu erstellen (Art. 57 des Leistungslaufbahngesetzes).

□ **Telearbeit**

Wohnraum-/Telearbeit sollte grundsätzlich auch ohne Vorliegen der sonst erforderlichen sozialen Voraussetzungen für die Bediensteten, die an die neuen Zielstandorte wechseln, bei Eignung der Aufgaben gewährt werden. Näheres dazu regeln die zuständigen Fachministerien in eigener Zuständigkeit.

□ **Qualifizierungsmaßnahmen**

Soweit für eine adäquate Weiterbeschäftigung am derzeitigen Dienstort eine entsprechende Qualifizierung erforderlich ist, kann diese im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, in der Regel längstens für 12 Monate, erfolgen.

Soweit einzelne Behörden an die Bildungsplattform der Bayerischen Behörden BayLern angeschlossen sind, können behördenspezifische, arbeitsplatzbezogene E-Learning-Kurse zur Unterstützung der Einarbeitung auf neuen Dienstposten angeboten werden. Die Nutzung der auf BayLern angebotenen Teamräume, Diskussionsforen und Webinare kann den Aufbau der Behörden an den Zielstandorten ebenfalls erleichtern.

■ Monetäre Anreize

□ **Mobilitätsprämie**

Die Mobilitätsprämie beträgt einmalig 3.000 Euro brutto. Anspruchsberechtigt sind die Bediensteten, deren bisherige Dienststelle ganz oder teilweise im Rahmen des Konzepts „Regionalisierung von Verwaltung“ verlagert wird und die im Zuge dessen auf Dauer von ihrem bisherigen Dienstort an den Zielort wechseln. Für den Fall, dass betroffene Bedienstete vor Ablauf von drei Jahren ihre Tätigkeit am Zielort wieder aufgeben (Ausnahme Ruhestand), soll eine Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung der Mobilitätsprämie begründet werden. Das Nähere – auch geeignete Härtefallregelungen – wird im Zuge der Gewährung festgelegt.

□ **Stellenausstattung**

Die Stellenhebungen im Rahmen des Neuen Dienstrechts gemäß Art. 6i des Haushaltsgesetzes 2015/2016 (HG 2015/2016) sollen, soweit zur Förderung der Wechselbereitschaft erforderlich, auch zu Gunsten der neuen Zielorte vorgesehen werden. Der Nachtragshaushalt 2016 sieht eine Ausbringung von zunächst 200 (Plan-) Stellen mit einem kw-Vermerk vor, um für eine Übergangszeit gegebenenfalls notwendige behördenverlagerungsbedingte Doppelstrukturen zu realisieren. Die Ausbringung darüber hinausgehender zusätzlicher kw-Stellen wird, soweit erforderlich, im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen geprüft. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2016 beinhaltet auch eine Streckung des Stellenabbaus gemäß Art. 6b HG bis zum Jahr 2022.

□ **Beförderungsstellen/Eignung für die modulare Qualifizierung**

Es wird angestrebt, die Zahl der Teilnahmemöglichkeiten an der modularen Qualifizierung (Art. 20 des Leistungslaufbahngesetzes) für alle betroffenen Behörden zu erhöhen, um insbesondere auch zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten an den neuen Zielstandorten zu ermöglichen.

□ **Mehrarbeitsvergütung**

Bei Anordnung von Mehrarbeit im Rahmen von Aufbautätigkeit am und für den neuen Zielstandort wird ein Ausgleich nach den jeweils für Beamte und Tarifbeschäftigte geltenden Bestimmungen gewährt.

□ **Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit**

Es wird angestrebt, weitere Vergabemöglichkeiten für Zuschläge gem. Art. 60 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (max. 10% der ersten Grundgehaltsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, wobei das Endgrundgehalt nicht überstiegen werden darf) vorbehaltlich Änderung des Haushaltsgesetzes und Bereitstellung der notwendigen Mittel im Rahmen der nächsten Haushalte zu schaffen.

Soweit es für die Personalgewinnung am Zielstandort erforderlich ist, kann gem. § 16 Abs. 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20% der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

□ **Leistungsbezüge**

Angestrebt wird eine Erhöhung des Vergabebudgets für Leistungsbezüge (Art. 68 des Bayerischen Besoldungsgesetzes), um bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 66, 67 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) insbesondere Leistungsprämien für Pendler und Wechsler an die neuen Zielstandorte zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Möglichkeit der außertariflichen Zahlung von Leistungsprämien und -zulagen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

□ **Ballungsraumzulage München**

Bis zur hälftigen Tätigkeit am neuen Zielstandort ist weiterhin München als dienstlicher Wohnsitz anzusehen. Die Ballungsraumzulage bleibt damit erhalten.

Abfindungen

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann eine Abfindung in entsprechender Anwendung des § 7 Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte in doppelter Höhe gezahlt werden.

Verzicht auf Entgelterstattung

Wird Personal zu Behörden außerhalb der Staatsverwaltung zur Erprobung mit dem Ziel abgeordnet, dass eine Übernahme / Einstellung durch den künftigen Dienstherrn / Arbeitgeber erfolgen wird, wird auf bis zu 50 % der Erstattung des Entgelts verzichtet (vgl. Nr. 6.8 der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 50 der Bayerischen Haushaltsordnung).

■ **Erstattung von Umzugskosten, Trennungsgeld, Reisekosten**

Umzugskosten

Aus Anlass der dienstlich bedingten Änderung des Dienstorts ist Umzugskostenvergütung nach Maßgabe des Bayerischen Umzugskostengesetzes zuzusagen. Damit haben Bedienstete nach dem Umzug Anspruch auf folgende Leistungen:

- Erstattung notwendiger Beförderungsauslagen (z. B. Speditionskosten für das Einpacken und den Transport des Umzugsguts),
- Reisekosten für die Umzugsreise,
- ggf. Mietentschädigung,
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Bis zur tatsächlichen Durchführung des Umzugs kann Anspruch auf Trennungsgeld (in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen – zwischen 6,30 € und 13,60 € pro Tag) bestehen.

Sonderfall Auslagenersatz

Bei Änderung des Dienstorts in Folge der teilweisen oder ganzen Verlagerung der Behörde, einer Behördenzusammenlegung oder bei Umbildung von

Behörden und Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen (Vollendung des 50. Lebensjahres oder sonstiger berechtigter persönlicher Gründe) kann auf Antrag des Bediensteten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und stattdessen Auslagenersatz für die tägliche Rückkehr zum Wohnort bzw. für den unterwöchigen auswärtigen Verbleib beantragt werden, längstens für die Dauer von 10 Jahren.

□ **Trennungsgeld**

Bei dienstrechtlichen Maßnahmen, die eine vorübergehende Änderung des Dienstortes zur Folge haben (z.B. Abordnung, vorübergehende Zuteilung zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde), wird zur Abgeltung dadurch entstandener Mehraufwendungen Trennungsgeld gewährt. Dieses kann sowohl die Fahrtkosten für die täglichen Fahrten vom bisherigen Wohnort zum neuen Dienstort als auch die Kosten für die Anmietung einer Unterkunft im Falle des auswärtigen Verbleibs am neuen Dienstort umfassen.

□ **Reisekosten**

Bei Bediensteten, die nicht unmittelbar von einer Behördenverlagerung betroffen sind und ihren bisherigen Dienstort beibehalten, aber am auswärtigen Aufbau einer Behörde mitwirken, werden die notwendigen Fahrten reisekostenrechtlich abgefunden. Der reisekostenrechtlich maßgebliche Dienstort ändert sich erst, wenn die Tätigkeit am auswärtigen Standort ständig mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht.

Die Reisekostenvergütung umfasst insbesondere Fahrtkostenerstattung öffentlicher Verkehrsmittel und Wegstreckenentschädigung bei Nutzung privateigener Fahrzeuge sowie Tagegeld und bei mehrtägigen Dienstreisen Übernachtungsgeld. Reisekosten können ab der Wohnung des Beschäftigten abgefunden werden, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden.

■ Non-Monetäre Leistungen

Ausgleich von Reisezeiten und pauschaler Freizeitausgleich

Reisezeiten, die in die für vollzeitbeschäftigte Bedienstete geltende Sollzeit fallen, werden grundsätzlich auf die Arbeitszeit voll angerechnet.

Die außerhalb der Sollzeit liegenden Reisezeiten werden zu einem Drittel durch Freizeit ausgeglichen. Der Freizeitausgleich erhöht sich auf zwei Drittel der Reisezeiten, soweit Bedienstete durch Reisezeiten an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Anspruch genommen werden. Zum Ausgleich übermäßiger Belastungen durch Reisezeiten außerhalb der Sollzeit kann tageweise pauschaler Freizeitausgleich (beispielsweise gestaffelt nach der Anzahl der außerhalb der Sollzeit durchgeführten Dienstreisen) gewährt werden.

Soweit Dienstreisen ausnahmsweise vor 6:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr begonnen oder beendet werden, können auch Reisezeiten ab der Wohnung des Beschäftigten berücksichtigt werden, soweit dies für den Mitarbeiter günstiger ist.

EDV Ausstattung für mobiles Arbeiten

Die Ausstattung mit mobiler EDV-Technik (Notebooks etc.) wird ermöglicht.

Barrierefreiheit

An den Zielorten der Behördenverlagerungen soll das Programm „Bayern barrierefrei 2023“ baldmöglichst im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und Stellen in die Tat umgesetzt werden. Die betroffenen Dienstgebäude und Schulen bzw. Fachhochschulen sollen möglichst schon bei Aufnahme des Dienst- bzw. Schulbetriebs barrierefrei sein.

Schule/Kindergarten/Kita

Die Suche nach Schul-, Kindergarten- oder Kinderkrippenplätzen kann in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und den Kommunen vor Ort im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel organisiert werden, soweit ein erhöhter und nicht anderweitig gedeckter Bedarf nachgewiesen werden kann (Landtagsbeschluss vom 03.04.2014, Drs. 17/1488).

Wohnungssuche

Im Rahmen der staatlichen Wohnungsfürsorge wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den Dienstort – auch nur vorübergehend – wechseln, geholfen, im Einzugsgebiet des neuen Dienstorts alsbald eine angemessene Wohnung zu beziehen. Der Arbeitsplatzwechsel zum Zielort im Rahmen einer Behördenverlagerung führt, sofern der bisherige Wohnort außerhalb des Einzugsbereichs des Dienstorts liegt, zu einer Einstufung in Dringlichkeitsstufe 1 für die Zuweisung einer Wohnung.

Wechsel in die Privatwirtschaft

Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuge einer Behördenverlagerung den Wunsch haben, in die Privatwirtschaft zu wechseln, werden sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und der Abwicklung des Wechsels von den zuständigen Personalstellen unterstützt.